

AVB Helvetic Protect Mobile Klinik Versicherung, Ausgabe Februar 2021**Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG ("Helvetia") als Versicherer und der Helvetic Warranty GmbH ("Helvetic Warranty") als Versicherungsnehmerin.****1. Versichertes Gerät**

Versichert ist das auf dem Versicherungsnachweis mit der IMEI- oder Seriennummer aufgeführte Smartphone oder Tablet (nachfolgend "Gerät").

2. Geltung, Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz gilt für das auf dem Versicherungsnachweis aufgeführte Gerät.

Der Versicherungsschutz beginnt an dem auf der Versicherungsnachweis aufgeführten Datum und unter Berücksichtigung der Karenzfrist.

Der Versicherungsschutz endet:

- a) an dem auf dem Versicherungszertifikat aufgeführten Datum; oder
- b) im Totalschadenfall.

Bei der Anschaffung eines neuen Gerätes geht der Versicherungsschutz nicht auf dieses über, sondern es muss eine neue Versicherung für das neue Gerät abgeschlossen werden.

3. Widerruf der Versicherung

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 7 Tagen ab Abschluss möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde. Mit der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird der versicherten Person zurückerstattet.

4. Anzahl versicherter Schadenfälle je Versicherungsjahr

Versichert ist ein Schadenfall je Versicherungsjahr. Dies unabhängig von der Ursache, die zum Schaden geführt hat.

5. Versicherte Person/Anspruchsberechtigte im Schadenfall

Versichert und anspruchsberechtigt im Schadenfall ist die im Versicherungsnachweis aufgeführte Person. Die versicherte Person muss ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

6. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

7. Verkauf des versicherten Gerätes

Wird das versicherte Gerät verkauft, so geht der Versicherungsschutz mit dem Eigentum des Gerätes auf den rechtmässigen Erwerber über, sofern dieser seinen Wohnsitz in der Schweiz hat und die Versicherung binnen 3 Tagen nach Erwerb des versicherten Gerätes nicht schriftlich ablehnt.

7. Versicherter Gegenstand

Versichert ist das auf der Versicherungspolice mit der IMEI- oder Seriennummer aufgeführte Smartphone oder Tablet.

8. Versicherte Ereignisse

Versichert sind Beschädigung oder Zerstörung des Geräts infolge einer plötzlichen oder unvorhersehbaren äusseren Einwirkung als Folge von:

- a) Feuchtigkeit oder Flüssigkeit (ohne Hochwasser und Überschwemmung); oder
- b) gewaltsame Einwirkung (z.B. Sturz), Sandschäden, Kurzschluss oder Überspannung

welche die Funktion des Geräts beeinträchtigen.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

9. Leistungen

Bei einer Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Gerätes wird ausschliesslich Naturalersatz durch Helvetia geleistet:

- Im Totalschadenfall:
Ein Ersatzgerät gleicher Art oder Güte. Ist das vom Totalschaden betroffene Gerät nicht mehr erhältlich, wird alternativ ein Gerät eines anderen Typs/Modells mit vergleichbaren technischen Merkmalen und vergleichbarem Preis des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadenfalls geleistet.
- Im Teilschadenfall:
Die durch Helvetic Warranty zu veranlassenden Reparaturkosten bis zur Höhe eines Ersatzgerätes im Zeitpunkt des Schadenfalles.

Ein Totalschaden liegt auch dann vor, wenn die Reparatur des Gerätes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Die

Beurteilung der Wirtschaftlichkeit im Sinne dieser Bedingungen obliegt der Helvetia und Helvetic Warranty.

Im Totalschadenfall geht das Gerät in das Eigentum von Helvetia über und muss auf Verlangen vor der Versicherungsleistung an Helvetic Warranty zugestellt werden.

10. Selbstbehalt

In jedem Schadenfall hat die versicherte Person einen Selbstbehalt gemäss Versicherungsnachweis zu tragen, welcher vorab per Kreditkarte oder Banküberweisung an Helvetic Warranty zu bezahlen ist. Nach Erhalt des Betrages werden die notwendigen Schritte zur Schadenerledigung in die Wege geleitet. Im Falle einer Ablehnung einer Versicherungsleistung wird der Selbstbehalt zurückerstattet.

11. Karenzfrist

Für unter diesem Vertrag versicherte Ereignisse gilt eine Karenzfrist von 21 Tagen ab Abschluss der Versicherung.

12. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden

- am Gehäuse bzw. den äusseren Teilen des versicherten Gerätes, sofern die Funktion des Geräts dadurch nicht beeinträchtigt ist;
- infolge Materialermüdung, Abnutzung oder Lackschäden;
- verursacht durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln;
- verursacht durch Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten;
- infolge Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Datenverlust und Softwareschäden;
- wenn die IMEI- / Seriennummer eines versicherten Gerätes nicht mitgeteilt werden kann;
- welche unter die Garantieleistungen oder Haftung des Herstellers oder Verkäufers fallen.
- infolge von Liegenlassen, Verlegen, Verlieren und Diebstahl;
- wenn die versicherte Person nicht in der Lage ist, das beschädigte Gerät zur Verfügung zu stellen;
- infolge behördlicher Verfügung oder Anordnung;
- die eine Folge eines versicherten Ereignisses darstellen, wie insbesondere Kosten für die Wiederbeschaffung von auf dem Gerät gespeicherten Daten, Software, Informationen oder Musik;
- Ereignisse welche bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren.

13. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Schadenfall ist unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) Helvetic Warranty, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon (Tel. 0848 001 148 oder www.helvetic-warranty.ch) zu melden und sofern verlangt das Schadenformular online auszufüllen.

14. Schadenregulierer

Schadenfälle werden ausschliesslich durch Helvetic Warranty bearbeitet.

15. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

16. Ansprüche gegenüber Dritten und anderen Leistungserbringern

Erbringt Helvetia Leistungen, für die die versicherte Person auch bei Dritten oder anderen Leistungserbringern hätte Ansprüche geltend machen können, gehen diese Ansprüche im Zeitpunkt der Leistungserbringung auf Helvetia über.

Bestehen Ansprüche gegenüber Dritten oder anderen Leistungserbringern, beschränkt sich die Deckung aus diesem Vertrag auf den Teil der Leistung, der die Leistungen aus anderen Verträgen übersteigt. Davon ausgenommen sind etwaige Selbstbehaltkosten von anderen Leistungserbringern.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind wahlweise der Sitz des Versicherers (St. Gallen) oder der Wohnsitz der versicherten Person.

Der Versicherungsvertrag untersteht vollumfänglich dem schweizerischen Recht.